

EINSCHREIBENBundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2008

**Parlamentarische Initiative. Schutz und Nutzung der Gewässer  
bzw. Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser»**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu diesem für die Natur wichtigen Geschäft äussern zu können.

Die Vorlage verfolgt drei Hauptstossrichtungen: Erstens will sie Schwall und Sunk mildern und den unausgeglichene Geschiebehalt unserer Flüsse reaktivieren, zweitens Fliessgewässer langfristig revitalisieren und drittens die Ausnahmen zur Restwasserpflcht zugunsten einer verstärkten Wasserkraftnutzung erweitern. Sie berührt ein Kernanliegen unseres Verbandes, der sich gemäss Statuten aktiv an der Gestaltung der Umweltpolitik in der Schweiz beteiligt. Ausserdem erfordert die Umsetzung der Vorlage ein hohes Mass an spezialisierter Facharbeit, die von unseren Verbandsmitgliedern geleistet werden kann.

**A. Allgemeine Einschätzung****1. Schwall, Sunk und Geschiebe**

Die Bestimmungen zu Schwall, Sunk und Geschiebe verfolgen das Ziel, tief greifende Eingriffe in unsere Gewässer zu mildern. Diese negativen Eingriffe sind erst kürzlich in ihrer vollen Tragweite einigermaßen erkannt worden und würden sich ohne Gegensteuer noch weiter verschärfen.

Wir begrüßen diese Bestimmungen. Allerdings sollte bei Schwall und Sunk keine gesetzliche Einschränkung der Art der Massnahmen vorgenommen werden – es sind im wesentlichen nur bauliche Massnahmen vorgesehen. Entscheidend ist vor allem das ökologische Ziel (entsprechend der Ausführung im Erläuternden Bericht, S. 6 Mitte). Wir erachten die vorgesehene 20-jährige Sanierungsfrist als zu lange und die erwarteten Kosten als zu tief veranschlagt. Ausgehend von einem ökologisch zufrieden stellenden Zielzustand und den Berechnungen der Studie von April 2007 der Versuchsanstalt für Wasserbau der ETHZ über die Machbarkeit und Kosten von Schwallreduktion in der Schweiz rechnen wir mit doppelt so hohen Kosten von etwa 2 Milliarden Franken. Diese Kosten, kombiniert mit der vorgeschlagenen Straffung der Fristen, ergeben einen höheren jährlichen Finanzierungsbedarf, der mit dem vorgeschlagenen Modus über einen höheren Abgabesatz zweckgebunden eingebracht werden sollte.

## 2. Förderung der Revitalisierungen

Die Bestimmungen zu den Revitalisierungen verfolgen das Ziel, rund 4000 km Fliessgewässer aufzuwerten. Wir begrüßen diese Bestimmungen, insbesondere auch die flankierenden Massnahmen zu Flusssraumsicherung, extensiver Pflege, Landumlegung und Finanzierung. Sie verbessern die heute mangelhaften Rahmenbedingungen und schaffen so eine gesetzeskonforme Ausgangslage zur Umsetzung einer bedeutenden Sanierungsaufgabe – vergleichbar mit den Bemühungen um die Abwasserreinigung ab den Sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Die dafür vorgesehenen Mittel (gemäss Erläuterndem Bericht rund 60 Millionen jährlich) dürften zu Beginn ausreichen, scheinen aber insgesamt zu knapp bemessen, da der zugrunde gelegte Renaturierungsbedarf (4000 km) nur einen Viertel der Fliessgewässerstrecken umfasst. Der Bundesrat spricht in seiner Botschaft zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» vom 27.6.2007 von «10'600 km stark beeinträchtigt und 5'200 km eingedolten» Fliessgewässern. Wir veranschlagen deshalb den Renaturierungsbedarf und somit das langfristige Renaturierungsziel im Sinne einer Generationenaufgabe als höher ein. Dafür erachten wir den Subventionssatz von 2/3 für diese Tranche hoch prioritärer Revitalisierungen als angemessen und notwendig. Die nur knapp halb so hohen Finanzhilfen, die bisher gewährt wurden, reichen nämlich nicht aus, um die Revitalisierungen im erforderlichen Mass voran zu treiben.

Wir schlagen vor, den Begriff „Revitalisierung“ durchgehend durch „Renaturierung“ zu ersetzen. Erstens ist Renaturierung klarer definiert, und zweitens liegt dieser Begriff näher am Zustand des Naturhaushaltes eines Gewässers.

## 3. Neue Restwasserausnahmen

Die dritte Zielrichtung der Vorlage - die Ausweitung der Restwasserausnahmen - steht in krassem Gegensatz zu den beiden anderen und würde dazu führen, dass voraussichtlich die Hälfte der Wasserkraftfassungen anhand von Ausnahmebestimmungen minderdotiert werden dürften oder überhaupt nicht mehr dotiert werden müssten (Bericht, S. 8 Mitte). Da die als heutige Regel vorgesehene Mindestdotierung von Art. 31 Gewässerschutzgesetz (GSchG) ohnehin einen keinesfalls zu unterschreitenden Alarmwert hinsichtlich der Erfüllung gewässerökologischer Funktionen darstellt, lehnen wir die zusätzliche Ausweitung der Ausnahmen kategorisch ab. Das heutige Recht erlaubt es im Durchschnitt, 94 % des technisch nutzbaren Wassers zu fassen und verlangt bloss eine Restwasserdotierung von 6%. Somit würde eine weitere Senkung des ohnehin knappen Restwassers keine nennenswerte Strommehrproduktion ermöglichen, dafür aber die ökologischen Funktionen des Gewässers aufs Spiel setzen. Sie wäre unverhältnismässig und nicht nachhaltig.

## 4. Gesamteinschätzung

Wir unterstützen den Gegenentwurf bei Verstärkung der beiden ersten Stossrichtungen und Verzicht auf die dritte. Zudem erwarten wir, dass der Bund für Rahmenbedingungen sorgt, die die Gewässersanierungen bis spätestens 2012 gewährleisten. Ein weiterer Aufschub ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

brunnengasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

## B. Einschätzung einzelner Bestimmungen / Anträge

Im Folgenden möchten wir die wichtigsten Bestimmungen würdigen und Anträge dazu formulieren.

### **Artikel 31, Absatz 2, Buchstabe d Gewässerschutzgesetz: Mindestrestwassermenge**

Inhalt: Das Erfordernis der ausreichenden Wassermenge für die Fischwanderung wird so präzisiert, dass sie nur dort gilt, wo die Fischwanderung natürlicherweise erfolgt.

Antrag: Streichen.

Kommentar: Die Änderung dient gemäss Erläuterndem Bericht (S. 11) der genaueren Umschreibung der heutigen Praxis. Man kann sich fragen, ob dies im Sinne einer schlanken Gesetzgebung tatsächlich nötig sei, umso mehr als hier neue Unklarheiten zur Einordnung von Besatzfischgewässern entstehen. Die Präsenz von Besatzfischen ist künstlich, deren Wanderung jedoch natürlich. Wie weit die heutigen Fischpopulationen auf Besatzmassnahmen zurückgehen, kann für sehr viele Gewässer nicht mehr ermittelt werden, da einerseits die Verbreitung durch natürliche Vektoren wie Wasservögel schwierig nachzuvollziehen ist und andererseits Fische schon seit vielen Jahrhunderten aus Nutzungsabsichten in geeignete Gewässer gebracht werden. Infolge des dramatischen Verlustes von Fischlebensräumen ist es heute entscheidend, alle seit langem erschlossenen Fischlebensräume dieser Bestimmung zu unterstellen, was eben der heutigen Praxis entspricht.

### **Artikel 32, Buchstabe a Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen**

Inhalt: Es werden neue Restwasserausnahmen für die Fassung von Kleingewässern oberhalb 1500 m ü. M ermöglicht (heute: 1700 m ü. M).

Antrag: Streichen.

Begründung: Entgegen der Ausführungen im Erläuternden Bericht gibt es zwischen 1500 und 1700 m.ü.M. durchaus auch Kleingewässer, die ökologisch sehr wertvoll sind, zum Beispiel Laichgewässer für Fische. Bei diesen Gewässern soll keine Ausnahme zur Restwasserpflicht gewährt werden. Wir lehnen rein schematische Ausnahmebestimmungen zur Restwasserpflicht ab, weil sie gemäss Erfahrung meist automatisch gewährt werden und den Ausnahmecharakter verlieren, den ihnen der Gesetzgeber zudachte. Die neue Bestimmung würde es erlauben, ausgedehnte Gewässersysteme (zum Beispiel das Engadin) bis zur gänzlichen Trockenlegung der gefassten Wasserläufe zu übernutzen, was dem Prinzip der Nachhaltigkeit widerspricht.

Eventualiter müsste als strikte Bedingung für die Gewährung einer solchen Ausnahme die ungeschmälerte Erhaltung der gewässerökologischen Funktion absolut sichergestellt werden.

### **Artikel 32, Buchstabe b<sup>bis</sup> Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen**

Inhalt: Es wird eine generelle Restwasserausnahme für Gewässer mit geringem ökologischen Potential eingeführt.

Antrag: Streichen

Begründung: Die offene Formulierung, die sich darin ausdrückt, dass im Erläuternden Bericht nur eine offene Liste möglicher Ausnahme-Tatbestände geliefert wird, führt zu Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten, die gerade vermieden werden sollten.

### **Artikel 32, Buchstabe e Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen**

Inhalt: Neue Restwasserausnahmen sollen generell möglich sein, wenn hierbei die notwendigen gewässerökologischen Funktionen sichergestellt werden können.

Antrag: Streichen

Begründung: Auch hier würde die offene Formulierung der Bestimmung zu grossen Vollzugsschwierigkeiten führen und gerade auch die von Kraftwerksseite immer wieder bemängelte Rechtssicherheit schwächen und die Gefahr von Verzögerungen erhöhen. Die Bestimmung würde zudem den Grundsatz von Artikel 31, Absatz 1 in Frage stellen.

### **Artikel 38a Gewässerschutzgesetz: Revitalisierung von Gewässern**

Inhalt: Die Kantone werden verpflichtet Revitalisierungen vorzunehmen; die Rahmenbedingungen dazu werden verbessert.

Antrag zu Abs. 2 (Ergänzungen kursiv): «Sie [Die Kantone] legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) und den Revitalisierungsbedarf fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum und der Revitalisierungsbedarf bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt .... ~~wird~~ werden.»

Begründung und Kommentar: Wir unterstützten die Bestimmungen, schlugen jedoch eine Planungsvorgabe für die Revitalisierungen vor sowie eine Verstärkung derselben gemäss unserer allgemeinen Einschätzung (s.o.).

### **Artikel 39a und 43a Gewässerschutzgesetz: Schwall, Sunk und Geschiebehauhalt**

Inhalt: Die künstlichen Abflussschwankungen von Schwall und Sunk sollen gemildert, der Geschiebehauhalt reaktiviert werden.

Kommentar: Wir unterstützten die Bestimmungen ausdrücklich: siehe allg. Einschätzung.

### **Artikel 62b Gewässerschutzgesetz: [Bundesbeiträge an die] Revitalisierung von Gewässern**

Inhalt: Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen für Revitalisierungen.

Antrag zu Abs. 1 (Ergänzung kursiv): „Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die *fristgemässe* Planung und Durchführung von Massnahmen...“

Begründung und Kommentar: Wir begrüßen die Einbindung ins allg. System der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Wir erachten die im Bericht erwähnten Bundesbeiträge anteilmässig (2/3) als angemessen, in ihrer absoluten Höhe aber als zu knapp bemessen. Insgesamt sollten die Finanzressourcen von Bund und Kantonen für Renaturierungen etwa verdoppelt werden, wobei auch zweckgebundene Finanzierungsquellen erschlossen werden sollen.

### **Artikel 68 Gewässerschutzgesetz Absatz 4: Enteignung und Landumlegung [für Renaturierungen]**

Inhalt: Landumlegungen sollen Renaturierungen erleichtern.

Kommentar: Wir begrüßen diese Bestimmungen ausdrücklich.

### **Artikel 80, Absatz 3 Gewässerschutzgesetz: Sanierung [Abwägung zwischen Gewässersanierung und Denkmalschutz]**

Inhalt: Konflikte zwischen Gewässersanierungen und Denkmalschutz werden mit einer Interessenabwägung gelöst.

Antrag: Ganz streichen.

Eventualiter sollte zumindest auf die unbestimmten Begriffe verzichtet werden: „Bei Kleinwasserkraftwerken ~~oder anderen Anlagen~~ an Fließgewässern, die unter Denkmalschutz stehen ~~oder einen entsprechenden Wert aufweisen~~, ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen... aufgrund einer Abwägung zwischen den Interessen des Denkmal- und des Inventarschutzes an.“

Begründung: Die Regelung ist überflüssig. Jedenfalls sollte der unklare Begriff des beliebig dehnbaren denkmalschützerischen Wertes (!) vermieden werden.

### **Artikel 83a Gewässerschutzgesetz: Sanierung bei Schwall und Sunk**

Inhalt: Bestehende Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sollen spätestens innert 20 Jahren gemildert werden.

Anträge (Ergänzungen *kursiv*):

- <sup>1</sup> Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber der Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit ~~baulichen~~ *geeigneten* Massnahmen sanieren.
- <sup>2</sup> ~~Die Behörde kann auf Antrag des Inhabers an Stelle von baulichen Massnahmen betriebliche bewilligen, wenn der Inhaber nachweist, dass dadurch ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erreicht wird.~~
- <sup>3</sup> Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalles fest und sorgen dafür dass die Sanierungen bis spätestens ~~20~~ 12 Jahre, nach Inkraftsetzung dieser Bestimmung umgesetzt sind.
- <sup>4</sup> ~~Sie legen dem Bund 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung den Massnahmenplan vor und erstatten danach dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung und das weitere Vorgehen bis zum fristgemässen Abschluss. die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.~~

Begründungen und Kommentar: Das Gesetz soll das Sanierungsziel vorgeben, aber die Art der Massnahmen nicht einschränken. Die einseitige Fixierung auf Baumassnahmen darf nicht dazu führen, dass aufs Ziel der Schwallmilderung verzichtet wird, nur weil sich entsprechende Massnahmen nicht anbieten. Da die baulichen Massnahmen normalerweise kostengünstiger sind, werden sie sich in den allermeisten Fällen ohnehin durchsetzen. Die Einreichfrist für die Pläne, die gemäss Vorlage implizit bei 4 Jahren liegt, soll klarer ausgeführt werden.

Hinsichtlich Gesamtkosten möchten wir auf die allgemeine Einschätzung verweisen.

### **Artikel 83b Gewässerschutzgesetz: Sanierung des Geschiebehaushaltes**

Inhalt: Unausgeglichener Geschiebetrieb soll spätestens innert 20 Jahren wieder hergestellt werden.

Anträge: Wir schlagen eine Planungs-(4 Jahre) und Umsetzungsregelung (12 Jahre) wie bei der Schwallsanierung vor (bei ähnlicher Begründung).

### **Artikel 15a<sup>bis</sup> Energiegesetz: Beiträge bei Wasserkraftanlagen**

Inhalt: Für Massnahmen zu kraftwerkbedingtem Schwall, Sunk und Geschiebe sowie zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit erhalten die Kraftwerkenanlagen Beiträge von den Netzbetreibern aus einer zweckgebundenen Abgabe an die Kosten der Stromübertragung.

Antrag (Ergänzungen *kursiv*):

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft gewährt... Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen... *sowie an die Kantone für die fristgemässe Planung nach den Artikeln 83a, Absatz 3 und 83b, Absatz 2.*

Begründungen und Kommentar: Es sollen nicht nur die Massnahmen, sondern auch deren Planung zweckgebunden finanziert und dadurch die Kantone entlastet werden.

### **Artikel 15b Energiegesetz, Absätze 1 und 4: Zweckgebundene Massnahmenfinanzierung**

Inhalt: Die zweckgebundene Abgabe auf die Übertragungskosten auf dem Hochspannungsnetz beträgt maximal 0.1 Rp./kWh.

Antrag: Der Abgabesatz soll von maximal 0.1 auf 0.2 Rp./kWh verdoppelt werden.

Begründung: Wir unterstützen die vorgeschlagene zweckgebundene Finanzierung. Allerdings ergeben sich aus unseren höheren Kostenschätzungen (s. allgemeine Einschätzung) und der vorgeschlagenen Straffung der Fristen Jahreskosten von rund 125 statt nur 50 Millionen. Zudem sind auch 0,2 Rp./kWh (und wäre es auch noch ein Mehrfaches davon) für die Konsumenten und somit für die Elektrizitätswirtschaft absolut vernachlässigbar, d.h. sie werden keinerlei Lenkungswirkung haben. Dies lässt sich schon aus einer Betrachtung der Preisunterschiede und deren Nachfragewirkung zwischen verschiedenen Stromanbietern ableiten.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu|asep



Christoph Erdin  
Präsident